



Anerkennung italienischer Studien- und Berufsabschlüsse in Deutschland

1. Allgemeines
2. Ausländische Schulbildung
3. Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen
4. Anerkennung von ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen zur Fortsetzung des Studiums
5. Masterstudium mit ausländischen Hochschulabschlüssen
6. Promotionszugang mit ausländischen Hochschulabschlüssen
7. Führung ausländischer Hochschulgrade in Deutschland
8. Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse für reglementierte Berufe
9. Anerkennung sonstiger ausländischer Ausbildungen für den Berufszugang

1. Allgemeines

Grundsätzlich zuständig für eine Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Deutschland sind die deutschen Behörden vor Ort. Da Bildungs- und Berufsfragen in der Kompetenz der einzelnen Bundesländer liegen, können die Regelungen für die Anerkennung je nach Bundesland unterschiedlich sein. Ein neues Internetangebot des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bündelt diese Informationen auf dem Portal <http://www.anererkennung-in-deutschland.de>

Informationen zum Thema der Anerkennung finden Sie auch auf www.anabin.kmk.org.

Die deutsch-italienische Handelskammer in Mailand berät Sie auf <http://www.prorecognition.it/> (siehe auch Punkt 8.)

Auf www.bq-portal.de finden internationale Fachkräfte mit Berufsausbildung deutschsprachige Beschreibungen ihrer Aus- und Fortbildungsabschlüsse, die sie für Bewerbungen nutzen können. Außerdem bietet das Portal Informationen zur Anerkennung an.

Bitte beachten Sie, dass die deutsche Botschaft Rom grundsätzlich keine Übersetzungen anfertigt. Übersetzungen müssen daher bei geeigneten Übersetzern in Auftrag gegeben werden. Besonders für die Übersetzung von Zeugnissen bezüglich beruflicher Qualifikationen empfiehlt es sich, einen in Deutschland vereidigten Übersetzer zu beauftragen. Eine Liste mit Adressen ist unter folgendem Link der deutschen Botschaft Rom abrufbar: [Konsularinfo A-Z unter „Dolmetscher und Übersetzer“](#)

2. Ausländische Schulbildung

Die Anerkennung schulischer Leistungen, die im Ausland erbracht wurden, beschränkt sich auf die Anerkennung von **Schulabschlüssen**.

- Für die Gleichstellung mit dem deutschen **Hauptschulabschluss** ist der Nachweis des Besuches von neun aufsteigenden Klassen an allgemeinbildenden Schulen erforderlich.
- Für den deutschen **Mittleren Bildungsabschluss** ist der Nachweis von zehn aufsteigenden Klassen an allgemeinbildenden Schulen erforderlich.

*Deutsche Botschaft Rom, Kulturabteilung, Via S. Martino della Battaglia 4, 00185 Roma
Tel.: 0039.06.49213.1, Fax: 0039.06.49213.304, E-Mail: info@rom.diplo.de*

- Über eine Anerkennung der ausländischen **Hochschulreife** und gleichzeitig erworbener Zusatzqualifikationen entscheiden die in den Ländern eingerichteten Zeugnisanerkennungsstellen.
- Soll in Deutschland **die Schullaufbahn fortgesetzt werden**, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Schule Ihrer Wahl direkt in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, welche Dokumente dort nötig sind.

Weitere Informationen und finden Sie auf der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen „ZAB“ unter www.kmk.org/zab/ bzw. unter www.anabin.kmk.org

3. Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen

Nach Erhalt einer Hochschulzugangsberechtigung, die im Herkunftsland den direkten Zugang zur Universität ermöglicht, ist der Zugang zum Studium in Deutschland grundsätzlich möglich. Als Rechtsgrundlagen werden bei der Bewertung der ausländischen Hochschulqualifikationen die generellen Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen berücksichtigt. Unter www.anabin.kmk.org (Stichwort „Schulabschlüsse mit Hochschulzugang“ → „Suchen“ → Italien) sind diese Empfehlungen online verfügbar.

Für die Bewerbungen ausländischer Studierender arbeiten viele deutsche Universitäten mit „Uni Assist“ zusammen. Bei Rückfragen hierzu und allgemein zum Studium in Deutschland kontaktieren Sie bitte das Informationszentrum des DAAD: www.daad.it

4. Anerkennung ausländischer Leistungen zur Fortsetzung des Studiums in Deutschland

Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können in Deutschland insbesondere für die Fortsetzung des Studiums und die Zulassung zu Prüfungen anerkannt werden. Zuständig sind im allgemeinen die Hochschulen und die von ihr beauftragten Dienststellen, die Prüfungsämter. Studien- und Prüfungsleistungen können auch aufgrund bilateraler Hochschulkooperationsabkommen anerkannt werden, die die Zusammenarbeit einer inländischen mit einer ausländischen Hochschule regeln. Auf der Webseite www.kmk.org/zab/ (Stichwort „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ → „Allgemeines zur Anerkennung“ → „Veröffentlichungen und Beschlüsse“) können weitere Informationen hierzu abgerufen werden.

5. Masterstudium mit ausländischen Hochschulabschlüssen

Ausländische Bewerber müssen einen Bachelorabschluss nachweisen, der sowohl im Heimatland unmittelbar zur Aufnahme eines Masterstudiums berechtigt, als auch mit einem deutschen Bachelorgrad vergleichbar ist. Ausländische „Masterbewerber“ sollten sich mit ihren Qualifikationen direkt an die Hochschule ihrer Wahl wenden. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss und über die Zulassung zum Masterstudium. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten der ausgewählten Hochschule und unter www.anabin.kmk.org

6. Promotionszugang mit ausländischen Hochschulabschlüssen

Ausländische Bewerber müssen einen Hochschulabschluss nachweisen, der sowohl im Heimatland unmittelbar zur Promotion berechtigt, als auch einem deutschen Hochschulabschluss (Universitätsdiplom, Magister, Staatsexamen oder Mastergrad) gleichwertig ist. Ausländische Promotionsbewerber sollten sich mit ihren Qualifikationen direkt an die Hochschule ihrer Wahl wenden, die in eigener Zuständigkeit über die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss und über die Zulassung zur Promotion entscheidet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten der ausgewählten Hochschule und unter www.anabin.kmk.org

7. Führung ausländischer Hochschulgrade in Deutschland

Wurde im Ausland ein Hochschulgrad an einer dort ansässigen Hochschule erworben, so kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland geführt werden. Abhängig ist dies von den geltenden Regelungen, die für den in Deutschland gewählten Wohnsitz Anwendung finden. Über die geltende Rechtslage erteilen die zuständigen Wissenschaftsministerien der Bundesländer Auskunft. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kmk.org/zab/ („Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ → „Allgemeines zur Anerkennung“ → „Veröffentlichungen und Beschlüsse“ → „Gradführung“).

8. Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse für reglementierte Berufe

Wenn Sie Ihren italienischen Hochschulabschluss in Deutschland anerkennen lassen möchten, überprüfen Sie bitte zunächst, ob die Ausübung Ihres gewünschten Berufs in Deutschland einer besonderen behördlichen Zulassung bedarf. Da für diese Zulassung die Bundesländer zuständig sind, richtet sich die konkrete Zuständigkeit der Behörden nach Ihrem Wohnort in Deutschland. Dieser muss Ihnen also bekannt sein, bevor Sie ein Anerkennungsverfahren einleiten können.

Eine vollständige Liste der in Deutschland reglementierten Berufe und der für die Anerkennung zuständigen Stellen finden sie auf der Internetseite: www.anabin.kmk.org (Stichwort: „Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland“ → „Suche nach Stellen für Berufe“) oder auch auf der Seite www.anerkennung-in-deutschland.de.

Bedarf ein Beruf keiner behördlichen Zulassung, gibt es kein offizielles Anerkennungsverfahren.

Für ausländische Studienabschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf hinführen, ist eine Anerkennung weder nötig noch möglich. Die Absolventinnen und Absolventen können sich direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben. Um bessere berufliche Chancen in Deutschland zu haben, haben sie jedoch die Möglichkeit, ihren Abschluss von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen. Die Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument, das die ausländische Hochschulqualifikation beschreibt und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt. Sie nennt den deutschen Bildungsabschluss, mit dem der ausländische vergleichbar ist. Für die Ausstellung der Bescheinigung erhebt die ZAB eine Gebühr von 100,00 Euro.

Informationen finden Sie hier: www.kmk.org/zeugnisbewertungen

Eine weitere Beratung zur Anerkennung Ihres Abschlusses zur Arbeit in Deutschland bietet die **Deutsch-Italienische Handelskammer** in Mailand an. Bitte wenden Sie sich hierzu an **Selin Agaoglu**, Deutsch-Italienische Handelskammer (AHK Italien), Via Gustavo Fara 26 - 20124 MILANO
Tel. +39 02 83451-152, E-mail: agaoglu@ahk-italien.it; <http://www.prorecognition.it/>

9. Anerkennung sonstiger ausländischer Ausbildungen für den Berufszugang

Die Zuständigkeiten für die Anerkennung nichtakademischer Berufsqualifikationen in Deutschland ist aufgrund der bundesstaatlichen Ordnung und der Übertragung von Zuständigkeiten auf autonome öffentlich-rechtliche Körperschaften breit gestreut. In der Regel ist die Institution Ansprechpartner, die für die entsprechende Ausbildung in Deutschland bzw. im Bundesland, in dem der zukünftige deutsche Wohnsitz liegt, zuständig ist. Eine grobe Orientierungshilfe für Zuständigkeiten in diesem Bereich finden Sie auf der Internetseite www.anabin.kmk.org (Stichwort „Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland“) oder auch auf der Seite www.anerkennung-in-deutschland.de.